

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 16. Oktober 1809.

117.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Die in Sachsen geltenden positiven Gesetze sind zu reichhaltig, als daß es viele Fälle geben sollte, die nicht aus denselben unmittelbar, oder durch Folgerungen entschieden werden könnten. Bei allem dem darf man dem Rechtskundigen nicht immer zumuthen, daß er sich bestimmt darüber erkläre, was in dem vorliegenden Falle Rechtens sey. Das Gesetz kann, wenn es nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit gefaßt ist, mehr als einer Auslegung fähig seyn, die von der individuellen Ansicht des künftigen Richters abhängt. Mehrere Gesetze können sich dem Anscheine nach widersprechen. Das Faktum selbst kann noch zweifelhaft, kann anders beschaffen seyn, als die redlichste Parthei sich vorstellt, und so weiter. Aber nach Wahrscheinlichkeits- oder hypothetischen Gründen läßt sich allemal angeben, was für den Fall Rechtens sey.

Wenn indessen zweitens das positive Gesetz über den vorliegenden Fall gänzlich schweigt, so hat es das Rechtsverhältniß,

welches nach der bloßen Vernunft statt findet, nicht abgeändert, und dann vertritt die Stelle des positiven Gesetzes unmittelbar der Grundsatz des Vernunft-Rechts, als Gesetz mit gleicher Gültigkeit; daß ich ein Recht habe, in so fern meine Willkühr mit der Idee von einer zusammenstimmenden möglichen Sicherheit und Freiheit aller übereinstimmt, und daß ich eine Schuldigkeit habe, in so fern der Andere ein Recht hat, dem sie entspricht.

Um zu wissen, was nach dem Vernunft-Rechts-Gesetze Rechtens sey, braucht man nun eigentlich keine erst zu erwerbende Kenntniß, welche zunächst Sache des Gedächtnisses ist. Dem Menschen giebt die ihm angebohrne Vernunft die Kenntniß, was nach ihrem Rechtsgesetze Rechtens sey. Indessen will sie doch ausgebildet, will die Urtheilskraft geübt seyn, um aus dem so einfachen Grundsatz, den ich so eben angeführt habe, die demselben untergeordneten Rechtsgrundsätze für die vorkommenden Fälle zu folgern.

Daß ich kein Recht haben könne, Jemanden zu tödten, der mich nicht etwa selbst mit dem Tode bedrohet, ohne daß ich seine mit dem Grundsatz von einer möglichen

§§§§§

nach Belieben unternähme. Beantwortet mir die Urtheilskraft diese Frage mit Ja, so habe ich ein Recht zu jener Handlung oder Unterlassung; beantwortet sie mir dieselbe mit Nein, so habe ich kein Recht dazu, oder mit andern Worten, ich habe die Schuldigkeit, die Handlung oder Unterlassung zu unternehmen. Die Unternehmung einer Unterlassung, ist aber ein Unterlassen dessen, was man thun würde, wenn nicht ein überwiegender Grund davon abhielte.

Ein Beispiel wird das deutlicher machen. Daß man ein Recht habe, sein gestohlnes Eigenthum von dem Diebe selbst wieder zu fordern, ist so einleuchtend, daß Jedermann es behauptet, und einräumt, ohne sogar über den Grund nachzudenken, welcher darinnen liegt, daß, wenn die Freiheit eines Jeden mit der Sicherheit eines Jeden zusammenstimmen soll, es ein Eigenthum geben muß, und keine Diebe geben kann, versteht sich rechtlicher Weise. Denn die Freiheit eines Menschen darf sich nicht so weit erstrecken, daß sie die Sicherheit des Andern und seines Eigenthums antastete. Bestiehet einer dennoch den andern, so handelt er damit seiner Schuldigkeit zuwider, indem er das Recht des Andern verletzt.

Nicht weniger einverstanden wird man darüber seyn, daß derjenige, der das Gestohlene wissentlich, daß es gestohlen sey, gekauft, oder geschenkt, oder mittelst irgend eines andern Vertrags erworben hat, solches ebenfalls dem Eigenthümer nicht nur wiederzugeben, sondern auch unentgeltlich wiederzugeben schuldig sey. Denn derjenige, der wissentlich etwas Gestohlnes an sich bringt, ist so gut, wie Höhler. Und das Sprich-

wort sagt nicht ohne Grund, der Höhler ist so gut, wie der Stehler, was, von der juristischen Seite betrachtet, so viel sagen will, der Höhler, und jeder wissentliche Erwerber einer gestohlnen Sache, setzt wissentlich den unrechtmäßigen Besitz des Diebes fort, welcher unrechtmäßige Besitz eben den Stehler zum Diebe macht.

Aber schwieriger ist die Frage, ob der redliche Erwerber einer gestohlnen Sache, der so ganz unschuldig an seinem Besitze derselben ist, gehalten sey, sie dem Bestohlenen wiederzugeben, und, wenn das wäre, ob er dazu unentgeltlich verbunden sey. Man setze den Fall, daß das bürgerliche positive Gesetz darüber nichts ausdrücklich fest setze. Dann hat man in dem Verantw. Rechts-Gesetzbuche nachzuschlagen. Aber das ist weder geschrieben, noch gedruckt. Es bestehet aus Grundsätzen, davon immer einer aus dem andern hergeleitet werden muß, bis man zu dem obersten Grundsatz hinaufgestiegen ist, über den alle Menschen, wenn sie anders vernünftig denken wollen, einig seyn müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Historische Miscellen.

Man besitzt in Schottland einen handschriftlichen Brief von Jakob VI. an den Grafen von Mar, worin dieser gebeten wird, ein Paar seidene Strümpfe, worin er sich bei Hofe gezeigt hatte, dem König zu borgen, weil der König im Begriff wäre, dem französischen Gesandten Audienz zu geben. Es ist bekannt, daß man auch in England bis zu der Regierung der Königin Elisabeth nichts von seidnen Strümpfen wußte.

Bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts übte der Adel in Dänemark solche Gewalt über seine Dienstmänner, und Bürger und Bauern waren so tief herabgewürdigt, daß ein Edelmann ungestraft einen derselben erschlagen konnte, wenn er — einen Thaler auf das Grab des Ermordeten legte. König Friedrich II., dem die Stände — Bürgerstand und Geistlichkeit in Opposition gegen den übermüthigen Fendal-Adel — unbeschränkte erbliche Gewalt (1660) verliehen, wollte zwar jenes Vorrecht nicht ge-

radezu angreifen, aber er verordnete, daß wenn ein Bürger oder Bauer einen Edelmann erschläge, der Mord straflos bleiben sollte, wenn der Mörder auf das Grab des getödeten Edlen — zwei Thaler legte. Das wirkte.

Der Mutter des sittenlosen Herzogs von Orleans, Regenten von Frankreich nach Ludwigs XIV. Tode, machte man die Grabinschrift: „Hier liegt die Unthätigkeit, die Mutter aller Laster.“

N o t i z e n .

In den Gärten bei Peterhof, einem von Peter I. am finischen Meerbusen, etwa 30 Werste von Petersburg, angelegten, nach seinem Tode aber verschönerten Pallaste, befindet sich ein sonderbares Kunstwerk, das der Schlittenberg, von einigen Reisebeschreibern auch der fliegende Berg genannt wird. Dieses Werk steht in der Mitte eines länglicht runden Platzes, der durch eine offene Kolonade, mit plattem Dache, eingeschlossen wird, welche für die Zuschauer bestimmt ist. Der Umfang dieser Kolonade beträgt anderthalb Viertelstunden. In der Mitte dieses eingeschlossenen Platzes steht der fliegende Berg, der beinahe von einer Seite bis zur andern reicht.

Es ist ein hölzernes auf Pfeilern ruhendes Gerüst, welches eine unebene Grundfläche, oder einer aus drei Absätzen bestehenden Berg bildet, zwischen welchen Absätzen Räume wie Thäler liegen.

Von der Spitze geht ein mit Brettern belegter Weg bis auf den Boden hinunter, in welchen drei parallel laufende Fugen angebracht sind. Alles dies ist zu folgenden Gebrauch bestimmt: Ein

kleiner Wagen, darin nur für eine Person Platz ist, wird auf der obersten Spitze in die mittlere Fuge gestellt, und rollt sogleich mit größter Schnelligkeit einem Hügel herunter; die Schwungkraft, die er durch dieses Herunterrollen empfängt, treibt ihn auf den zweiten, und so läuft er auf- und abwärts bis auf die Ebene des Platzes hin, auf der er auch noch eine Strecke sich fortbewegt, jedoch noch innerhalb der Grenze desselben stehen bleibt. Hierauf wird er in eine von den zwei Seitenfugen gestellt, und an einem an einer Winde in die Höhe gezogen. Es ist keine Gefahr dabei, umgeworfen zu werden, weil die Fugen oder Gleise den Wagen stets in seiner geraden Richtung erhalten.

Ein bewährtes Kunststück, die Haare in kurzer Zeit nicht nur wachsend, sondern auch weich wie Seide zu machen, ist dieses: man nimmt Honigwasser, löst Natferschmalz darin auf, bürstet die Haare täglich damit, und läßt sie dann von selbst wieder trocken werden.